

Empfehlungen zur Öffnung der Jugendeinrichtungen (Jugendhaus, Jugendtreff etc.) und zur Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit mit Bildungs- oder Beratungscharakter

Bei den nachfolgenden Empfehlungen für die Öffnung der Jugendhäuser und die Durchführung von Angeboten orientiert sich die Kreisjugendförderung an der Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung für Angebote der Kinder und Jugendarbeit durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (Referat II3A) vom 30.11.2020 sowie der Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

Der Lockdown im ersten Halbjahr hat bereits in mehreren Studien gezeigt, wie wichtig für junge Menschen der Kontakt mit Erwachsenen außerhalb von Schule und Familie ist. In den Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit finden junge Menschen professionelle Ansprechpartner*innen, denen sie vertrauen und die sich mit ihnen auch zu den Einschränkungen ihres Alltagslebens, derzeit verstärkt zu innerfamiliären Konflikten, und auch politischen Fragestellungen (Stichwort: Verschwörungsmysmen) sowie Fragen des Umgangs mit Hygieneregeln, auseinandersetzen. Durch eine Schließung der Jugendhäuser wird diese Kontaktaufnahme erneut unmöglich gemacht.

Aufgrund der Kritik aus Fachkreisen sowie der Kommunalen Spitzenverbände wurde das zunächst verhängte Publikumsverbot für Jugendhäuser am 11.11.2020 für bestimmte Angebotsformen wieder aufgehoben. Der § 5 der CoKoBeV wurde um das Bildungsziel „Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ergänzt; somit können viele Gruppen- und Projektangebote der Jugendarbeit jetzt hier eingeordnet werden. Das korrespondiert mit der „Teilöffnung“ der Jugendhäuser, um Angebote mit klaren Bildungs- und/oder Beratungszielen stattfinden zu lassen. Neu wurde in der CoKoBeV vom 01.12.2020 der §1 (7) eingefügt, dass Angebote der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Gruppen von bis zu 5 Personen einschließlich Betreuungspersonen zulässig sind.

Jugendhäuser, Jugendtreffs und –räume als wichtige Orte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen für:

- Aktivitäten ohne körperliche Interaktion, die über den ausschließlichen Freizeitcharakter hinausreichen
- Angebote der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Gruppen von bis zu 5 Personen
- Gruppenangebote aus betreuungsrelevanten Gründen (dürfen im öffentlichen Raum nach wie vor unterwegs sein etc.)
- Bildungsangebote nach § 5 CoKoBeV

geöffnet werden. Damit können die pädagogischen Fachkräfte neben der aufsuchenden Arbeit gerade für belastete Jugendliche ein breitgefächertes Angebot mit dringend benötigten Impulsen bieten, niedrigschwellig beraten oder zu Fachberatungsstellen vermitteln.

Für die Durchführung des Angebotes muss beachtet werden:

- Um dem aktuellen Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen, sind, wie bisher, die AHA-Regeln unbedingt einzuhalten, die Daten der Teilnehmer*innen zu erfassen sowie das Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung zu befolgen.

- Das Betretungs- und Teilnahmeverbot für Fachkräfte und Teilnehmende mit Krankheitssymptomen muss ausnahmslos durchgesetzt werden.
- Die Angebote sind in der Regel auf eine Gruppengröße von 5 Personen (inklusive pädagogischen Fach- oder Honorarkräften) zu limitieren.

Es empfiehlt sich, weiterhin möglichst viele kontaktlose Angebote im Freien durchzuführen.

Besonders wichtig ist das Aufsuchen von Treffpunkten in der Kommune, um die Zielgruppe „abzuholen“, niedrighschwellige Kontaktangebote zu gestalten sowie als zuständige pädagogische Fachkraft für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene präsent und erreichbar zu sein. Dazu wurden im I. Halbjahr vielfältige Settings erprobt und im Arbeitskreis „Kommunale Jugendarbeit im Kreis Groß-Gerau“ ausgetauscht – z. B. „Fenstergespräche“ oder 1 : 1 Beratungsspaziergänge.

Ergänzend zu diesen Empfehlungen wird auf die nachfolgenden Auslegungshinweise der Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 30.11.2020 verwiesen.

Anlage

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat II 3 A: Jugend, Jugendhilfe

30.11.2020

Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 30. November 2020 für die Kinder- und Jugendarbeit (Stand: 30.11.2020)

1. Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum

Für den Aufenthalt im öffentlichen Raum gelten die Kontaktbeschränkungen des § 1 Abs. 1: Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

§ 1 Absatz 2 Nr. 1 und 4 gewähren Ausnahmeregelungen. Demnach kann von den Kontaktbeschränkungen abgewichen werden, wenn diesen „betreuungsrelevante Gründe“ entgegenstehen oder es sich um eine Begleitung und Betreuung minderjähriger Personen handelt. Das bedeutet, es dürfen sich auch mehr als 5 Personen ohne Abstand zueinander aufhalten, wenn ansonsten die Betreuung und Aufsicht nicht gewährleistet werden kann.

Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnungen mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Nach § 1 Abs. 5 sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. Weiterhin gilt die Pflicht zum Tragen einer MundNasenBedeckung nach §1a.

2. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im nicht-öffentlichen Raum

Jugendhäuser sind für den Publikumsverkehr geschlossen, sofern bei Angeboten der Freizeitcharakter oder die körperliche Interaktion im Vordergrund stehen. Angebote mit klarem Bildungs- oder Beratungsziel nach § 5 oder Angebote der Jugendarbeit nach §1 Abs. 7 sind unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Voraussetzungen jedoch gestattet.

Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit können nach § 1 Abs. 7 in Gruppen von bis zu 5 Personen einschließlich der Betreuungspersonen stattfinden. Von der Regelung erfasst werden alle durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kommunen) verantwortete oder geförderte Angebote (freie Träger) der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

Bei der Durchführung der Angebote ist nach Abs. 2b Nr. 1-4 sicherzustellen, dass

- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren;

- geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen umgesetzt werden;
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.

Nach § 1a Abs. 1 Nr. 12 ist bei Angeboten in geschlossenen Räumen eine MundNasenBedeckung zu tragen.

Für Angebote der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung mit einem Bildungs- oder Beratungsinhalt und wenig körperlicher Interaktion gilt § 5 der Verordnung. Dies sind beispielsweise Seminare/Kurse für Gruppen. Sofern diese Bildungsangebote in geschlossenen Räumen stattfinden, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ein Mindestabstand muss nicht eingehalten werden. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind jedoch wo immer möglich zu beachten.

3. Gemeinnützige Übernachtungsbetriebe für Kinder und Jugendliche

Übernachtungsangebote sind nach § 4 Abs. 3 nur zu notwendigen Zwecken erlaubt.
Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtung können nicht stattfinden